Pet 4-17-07-4500-001713

51105 Köln

Strafen nach dem Strafgesetzbuch

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert eine Ergänzung des § 78 b Absatz 1 Strafgesetzbuch dahingehend, dass die Verjährung von Straftaten, die von Amtsträgern im Amt begangen werden, ruht, solange die Amtsträger dieses Amt oder eine ihm übergeordnete Stelle inne haben.

Der Petent führt zur Begründung seiner Petition im Wesentlichen an, dass Amtsträger einen erheblichen Einfluss auf die gegen sie selbst gerichteten Strafermittlungen hätten. Ferner wohne diesen Delikten eine besondere Gemeinschädlichkeit und ein erheblicher negativer Einfluss auf das Ansehen des Rechtsstaats inne.

Dem Petenten ist bereits mitgeteilt worden, dass seine Petition voraussichtlich erfolglos bleiben wird. Zur Begründung hat er die Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz vom 2. Februar 2010 erhalten. Insbesondere wurde er darauf hingewiesen, dass nicht zu befürchten ist, dass besondere Gründe dem Bekanntwerden und der Verfolgung der Straftat eines Amtsträgers entgegenstehen könnten.

Zum einen sind aus Sicht des Petitionsausschusses keine rechtlichen Gründe ersichtlich, die die Verfolgung hindern. Zum Anderen ist nicht erkennbar, warum sich Amtsträger generell im größerem Umfang bei von ihren im Amt begangenen Straftaten vor einer Strafverfolgung sollen schützen können zum Beispiel ein Betrüger.

Hiergegen hat sich der Petent erneut gewandt und im Wesentlichen vorgetragen, in dem von ihm beschriebenen Fällen liege ein Unterschiedstatbestand im Sinne des Gleichheitsgebots des Grundgesetzes vor, der eine Differenzierung hinsichtlich der Verjährungsdauer biete. Ein Tätigwerden im Sinne der Petition würde einen "Indikator gegen eine potenzielle Wandlung in einen Unrechtsstaat" schaffen. Mechanismen

wie falsch verstandene Loyalität und Korpsgeist könnten dazu führen, dass es zu einer tatsächlichen Erschwerung des Erkennens von Straftaten von Amtsträgern komme. Schließlich sei auf das Gebot der Amtsverschwiegenheit zu verweisen, dass ebenso eine Erschwerung des Erkennens von Straftaten von Amtsträgern bewirke.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Der Ausschuss hat das Vorbringen geprüft. Er kommt nach einer Abwägung zwischen dem Vorbringen des Petenten und den Ausführungen des Bundesministeriums zu dem Ergebnis, dass er das Anliegen nicht unterstützen kann.

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit behindert die Anzeige von Straftaten nicht, wo sie hinter dem Interesse an einer Strafverfolgung zurücktritt. Der Gesetzgeber hat das staatliche Interesse an der Amtsverschwiegenheit in einen angemessenen Ausgleich zu dem staatlichen Interesse an der Strafverfolgung gebracht. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 67 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) und § 37 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) ist eine sich bereits aus der Natur des Dienst- und Treueverhältnisses zum Staat ergebende Hauptpflicht der Beamtinnen und Beamten (BVerfGE 28, 191, 198; Bundestags-Drucksache 16/4027, S. 32) und gehört zu den durch Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) gewährleisteten und vom Gesetzgeber zu berücksichtigenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (BVerwGE 37, 265). Die öffentliche Verwaltung kann nur dann rechtsstaatlich einwandfrei, zuverlässig und unparteilsch arbeiten, wenn sichergestellt ist, dass über die dienstlichen Vorgänge von Seiten der Behördenbediensteten nach außen grundsätzlich Stillschweigen bewahrt wird. Insbesondere müssen sich Bürgerinnen und Bürger darauf verlassen können, dass Tatsachen, die sie einer Behörde offenbaren oder sogar offenbaren müssen, von den Bediensteten der Behörde grundsätzlich geheim gehalten werden (BVerfGE 28, 191, 198).

Neben der vom Petenten erwähnten Ausnahme für den Bereich der Korruptionsstraftaten bestimmen § 67 Absatz 2 Satz 2 BBG und § 37 Absatz 2 Satz 2 BeamtStG, dass die Verschwiegenheitspflicht des Beamten oder der Beamtin hinter der – in § 138 StGB geregelten – Pflicht, gewisse Straftaten anzuzeigen, und hinter der

Pflicht, für den Erhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten (§ 60 Absatz 1 Satz 3 BBG und § 33 Absatz 1 Satz 3 BeamtStG), zurücktritt.

Ferner muss auch das für Transparenz sorgende Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) auf einen angemessenen Ausgleich mit anderen schützenswerten Rechtsgütern hinwirken, wo dies geboten ist. Das IFG konstituiert in § 1 einen grundsätzlich jedermann zustehenden Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Ausnahmen von der Informationsfreiheit bestehen nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 IFG. Diese Ausnahmen dienen dem Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter. Die Petition bezieht sich insbesondere auf die Ausnahmen vom Anspruch auf Information in den §§ 5 und 6 IFG, welche dem Schutz des Persönlichkeitsrechts und dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen dienen. Hierbei handelt es sich um sensible Rechtsgüter, die von der Verfassung durch Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG (Persönlichkeitsrecht) und Artikel 12 GG (Funktionsfähigkeit des Betriebs) geschützt sind. Im Falle der Ablehnung eines Informationsgesuchs ist es dem Antragssteller gemäß § 9 Absatz 4 IFG möglich, Widerspruch einzulegen und Verpflichtungsklage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Darüber hinaus kann gemäß § 12 Absatz 1 und 2 IFG eine Beschwerde an den Bundesbeauftragen für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gerichtet werden.

Soweit Informationsfreiheitsgesetze auf Landesebene vorhanden sind, fällt dies in den Kompetenzbereich des jeweiligen Landes.

Was die Ausführungen des Petenten zum Legalitätsprinzip betrifft, so kann nur abermals darauf hingewiesen werden, dass nach § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) die Staatsanwaltschaften verpflichtet sind, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sind. Der Petitionsausschuss teilt nicht die Auffassung des Petenten, dass die Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik Deutschland die bestehende Gesetzeslage einschließlich des Legalitätsprinzips ignorieren. Dies gilt auch im Hinblick auf die strafrechtliche Verfolgung von durch Amtsträger begangenen Delikten.

Hinsichtlich der Ausführungen des Petenten zur Abschaffung der Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte ist darauf hinzuweisen, dass das geltende Recht für minis-

terielle Weisungen an die Staatsanwaltschaft lediglich einen schmalen Korridor lässt: Weisungen müssen sich am Legalitätsprinzip messen lassen und dürfen insbesondere keine Aufforderung zu rechtswidrigem Tun oder Unterlassen enthalten. Bei gesetzesgemäßer Ausübung des Weisungsrechts ist somit keine Konterkarierung des staatsanwaltschaftlichen Auftrags zu befürchten. Vielmehr kann das Weisungsrecht eine einheitliche Praxis der Strafverfolgung gewährleisten und damit auch zu Rechtssicherheit und Rechtsfrieden beitragen.

In der Praxis machen die Justizverwaltungen von dem Weisungsrecht ohnehin nur sehr zurückhaltend Gebrauch, um nicht den Vorwurf politischer Einflussnahme entstehen zu lassen.

Auf der anderen Seite ist festzustellen, dass bereits die bloße Existenz des ministeriellen Weisungsrechts gegenüber den Staatsanwaltschaften sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch im europäischen Kontext nicht unerheblicher Kritik ausgesetzt ist. Das Bundesministerium der Justiz wird die diesbezüglichen Diskussionen weiterhin aufmerksam verfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Überlegungen und etwaige Reformvorschläge in erster Linie die Länder und ihre Staatsanwaltschaften betreffen.

Die von dem Petenten zitierte Entscheidung des EuGH vom 9. März 2010 (Rs. C-518/07) bezieht sich auf die Auslegung und Umsetzung von Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, der für die Mitgliedstaaten Vorgaben zur Einrichtung von Kontrollstellen enthält. Die Entscheidung hat daher keine darüber hinausgehende Bedeutung für andere, nicht sekundärrechtlich geregelte Bereiche, wie hier die Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft.

Soweit der Petent argumentiert, der Umstand, dass Amtsträgerdelikte keine unmittelbaren Opfer beträfen, führe dazu, dass auf die Anzeige in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht hinreichend hingewirkt werde, ist nach Auffassung des Petitionsausschusses zunächst darauf hinzuweisen, dass auch einige andere Delikte aus der Natur des geschützten Rechtsgutes heraus keine unmittelbaren Opfer hervorbringen. Dies ist zum Beispiel bei den Urkundsdelikten der Fall. Auch bei Betäubungsmittelde-

likten soll über den Schutz der Individualrechtsgüter hinaus die sozialschädliche Wirkung des illegalen Betäubungsmittelhandels eingedämmt werden. Allein der Umstand, dass es aufgrund der Ausrichtung des Rechtsgutes juristisch betrachtet kein unmittelbares individualisierbares Opfer gibt, bedeutet nicht, dass die Begehung von Straftaten nicht dennoch zur Kenntnis genommen und zur Anzeige gebracht wird.

Der von dem Petenten vorgenommene Vergleich zwischen den Opfern von Sexualdelikten, bei denen aufgrund gegebenenfalls bestehender Abhängigkeitsverhältnisse
die Verjährung gemäß § 78 b Absatz 1 Nummer 1 StGB bis zur Vollendung des 18.
Lebensjahres ruht, und den innerhalb der Verwaltung nach Auffassung des Petenten
existenten "abhängig Untergebenen" ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere begründen die unterschiedlichen Deliktsstrukturen von Sexual- und Amtsträgerdelikten, unterschiedliche und nicht vergleichbare emotionale Belastungen, die sich darüber
hinaus zum einen bei kindlichen, jugendlichen und heranwachsenden Opfern und
zum anderen bei eigenverantwortlichen Erwachsenen manifestieren.

Schließlich wird die Auffassung des Petenten, die Umsetzung der Petition sei jedenfalls unschädlich, auch nicht geteilt, da von der Schaffung symbolischen Strafrechts abzusehen ist.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.